Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 8

Artikel: Alpine Sport- und Ausbildungsregion Panix

Autor: Wick, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518204

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eine telephonische Anfrage beim Metzgermeister wäre am Platz gewesen. Von alledem hat der Rekurrent nichts vorgekehrt.

Natürlich trifft den Küchengehilfen auch eine gewisse Schuld (dieser war aber für die Verpflegung nicht verantwortlich). Das ändert aber am Verschulden des Rekurrenten nichts, der sich nicht darauf verlassen durfte, dieser Küchengehilfe werde sich schon pflichtbewusst und richtig verhalten. — Der Qm der betreffenden RS hat übrigens in seinem Bericht an die Rekurskommission die Hauptschuld diesem Küchengehilfen zuschieben wollen. Die Rekurskommission war aber in diesem Verfahren nicht zuständig zu beurteilen, ob und inwieweit dem betreffenden Rekruten ein Teil des Schadens aufzuerlegen sei, weil darüber kein erstinstanzlicher Entscheid gefällt worden ist. Mit Ausnahme der Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Kantonnementsgebern und den Gemeinden ist sie reine Rekursinstanz. Sie kann nur da entscheiden, wo ein erstinstanzlicher Entscheid vorliegt. — Der Vollständigkeit halber ist noch festzustellen, dass den Metzger kein Verschulden trifft. Sein Lieferungsauftrag war mit der Ablieferung der Ware erfüllt. Es war nicht seine Sache, dafür besorgt zu sein, dass das gelieferte Fleisch fachgemäss versorgt werde.

Die Rekurskommission kam damit zum Schluss, dass eine *grobe Fahrlässigkeit* vorliegt, welche grundsätzlich auch die Haftbarkeit des Fehlbaren nach sich zieht. Damit ist aber nicht gesagt, dass der Rekurrent für den vollen Schaden aufzukommen hatte. Bei der Festsetzung des dem Rekurrenten aufzuerlegenden Betrages soll gemäss Art. 486 VR *) nicht nur die Art des Dienstes, sondern auch die militärische Führung des betreffenden Wehrmannes angemessen berücksichtigt werden. Seine Beurteilung war sehr günstig, und zwar sowohl hinsichtlich seines Charakters als auch hinsichtlich der Arbeitsweise. Er wurde auch für die Qm-Schule vorgeschlagen.

Die Rekurskommission hat gefunden, dass es sich angesichts dieser sehr guten Qualifikation rechtfertigte, den vom Rekurrenten zu tragende Schadenersatzbetrag auf Fr. 100.— herabzusetzen. Sie hat dabei auch berücksichtigt, dass sich der Fourier laut Bericht seines Qm bemühte, den verlorenen Geldbetrag durch Einsparungen wieder zu kompensieren. Da der Rekurrrent mit seinem Begehren teilweise aufgekommen ist, hat es die Rekurskommission für richtig befunden, die Kosten des Rekursverfahrens zur Hälfte dem Bund und zur andern Hälfte dem Rekurrenten aufzuerlegen. Diese Hälfte machte Fr. 37.80 aus.

*) siehe Anmerkung auf vorstehender Seite

Alpine Sport- und Ausbildungsregion Panix

Oberstdivisionär F. Wick

Jeder Bürger und Soldat hat in den letzten Jahrzehnten den Ausbau unseres Heeres miterlebt und verfolgt. Und jeder von uns hat inzwischen erfahren, dass der Ausbildung an unseren modernen Waffen und der Zusammenarbeit mit den Kollektivwaffen verschiedener Art und Wirkung infolge Mangels an geeigneten Schiess- und Übungsplätzen in zunehmendem Masse Grenzen gesetzt sind.

Die Armee braucht geeignete Übungsplätze

Es ist der Armee aber nur dann möglich, ihre Aufgabe zu erfüllen, wenn sie auf geeigneten Schiess- und Übungsplätzen ausgebildet werden kann. Einzelne Schiess- und Übungsplätze genügen nicht, wenn wir die Struktur unserer Wiederholungskurse in Betracht ziehen. Nur eine mehr oder weniger zusammenhängende Region von Schiess- und Übungsplätzen, die einem verstärkten Regiment Unterkunft und Ausbildungsmöglichkeiten bietet, kann den Bedürfnissen der Heereseinheiten und damit der Armee dienen.

Die alpine Sport- und Ausbildungsregion Panix, die sich vom Weisstannen- und Schilstal über das Panixer Gebiet zum Tödi und über den Klausenpass in den hinteren Teil des Muotatales erstreckt und südlich des Vorderrheins Teile des Somvixer-, Medelser- und Greinagebietes umfassen würde, vermöchte die Ausbildungsbedürfnisse weiter Teile unserer Armee zu befriedigen. Dies vor allem auch dann, wenn die Alpregionen nördlich und südlich der Tödikette, die je einem verstärkten Regiment ausreichend Übungsraum bieten, durch die aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus geplante und projektierte wintersichere Verbindung zwischen dem Glarnerland und dem bündnerischen Vorderrheintal erschlossen und aus allen Richtungen erreicht werden könnten.

Wohlstand — auch für Berggemeinden

Was bedeutet eine Sport- und Ausbildungsregion der Armee für die betroffenen Talschaften und Gebirgsgegenden? Neben den bestehenden und zu respektierenden Existenzgrundlagen der Bevölkerung, die sich vor allem auf den bäuerlichen Erwerb und da und dort auf einen in Ansätzen vorhandenen minimalen Tourismus beschränken, bedeutet sie einen krisensicheren volkswirtschaftlichen Faktor ersten Ranges. Eine Grundlage, die den in ihrer Bevölkerungsstruktur weitgehend rückläufigen Berggemeinden den Start in eine sichere und dauernde Prosperität gewährleistet; eine Prosperität, die auf den folgenden drei tragenden Säulen basieren würde:

- Land- und Forstwirtschaft (Vieh-, Alp- und Forstwirtschaft; bisher);
- Tourismus (auf Turnen und Sport ausgerichteter Massentourismus, beschränkt auf die Schulferien grösserer Agglomerationen; teilweise in Ansätzen vorhanden);
- Armee (grundsätzlich das ganze Jahr auf der Ausbildungsregion basierend, ausgenommen während der Schulferien; neu).

Voraussetzung für die Realisierung dieser Sport- und Ausbildungsregion ist die vollkommene Abstimmung der Bedürfnisse und Anliegen zwischen den Gemeinden und der Armee, wie z. B.:

- eine im beidseitigen Interesse liegende Planung von Unterkünften, Turn- und Sportanlagen sowie die Festlegung geeigneter Schiess- und Übungsplätze und deren Erschliessung abseits besiedelter Gebiete;
- die klare Abgrenzung der Belegungszeiten sowie die Entschädigungen durch den Bund;
- die Koordinierung der finanziellen Mittel, die der Bund im Zusammenhang mit der Förderung der Berggebiete, der Turn- und Sportanlagen sowie der Schaffung einer Ausbildungsregion zu erbringen hat.

Die Zusammenfassung aller Anstrengungen und Mittel zu einer Gesamtkonzeption im Sinne der Bildung einer überregionalen Sport- und Ausbildungsregion für unsere Armee vermöchte die betroffenen Talschaften in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern und vor einer weiteren Rezession zu bewahren.

Entwicklungshilfe für abgelegene Berggebiete

Es geht um «Entwicklungshilfe» für abgelegene Berggebiete im eigenen Lande, verbunden mit der Schaffung geeigneter Ausbildungsmöglichkeiten einer vermehrt auf Turnen und Sport ausgerichteten Armee, die abseits besiedelter Zonen trainieren und sich im Gebrauch ihrer Waffen üben kann. Es geht um die Schaffung einer Sport- und Ausbildungsregion für die Jugend und die Armee eines Volkes, das unlängst dem Verfassungsartikel über Turnen und Sport mit grosser Mehrheit zugestimmt hat und dafür einsteht, dass die Armee jenen wesentlichen Teil aller Anstrengungen darstellt, die in den Bestrebungen der Gesamtverteidigung unseres Landes zu verankern sind. Es geht um die Schaffung zeitgerechter Ausbildungsmöglichkeiten für unsere Armee, deren Ausbildungsziel nicht Krieg, sondern, wenn immer nur möglich, die Verhinderung eines Krieges ist.

Für Umdruck

Matrizen «Pelikan» Grösse A 4 und A 5
Spezial-Umdruckpapier Format A 4 und A 5
80 g weiss aber auch in diversen Farben
Umdruckflüssigkeit

Militärverlag Müller AG 6442 Gersau Tel. 041 84 11 06